



Unterrichtung 20/115

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

07.11.2023

Mein Zeichen: 27

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Problem

Ende März hat der Bund das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) beschlossen, welches am 28.09.2023 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt insbesondere zahlreiche Beschleunigungs- und Digitalisierungs-Möglichkeiten für die im Raumordnungsgesetz (ROG) vorgesehenen Verfahren.

Die Materie der Raumordnung ist der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen, sodass die Länder abweichend vom Bundesrecht eigene Regelungen beschließen können. Im Landesplanungsgesetz (LaplaG) hat Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei werden im Wesentlichen die Regelungen des ROG aufgegriffen und ergänzt. Teilweise waren Regelungen fortschrittlicher als im (noch aktuellen ROG), haben nun aber ebenfalls im ROG Einzug gehalten (z.B. Möglichkeit der Veröffentlichung von Planentwürfen im Internet). Diese Regelungen des LaplaG sind nun an die vom Bund neu ausgestaltete Gesetzeslage anzupassen.

Insbesondere ist die Vorschrift zur Auslegung von Planentwürfen vor dem Hintergrund der Planungsbeschleunigung an die geltende Rechtslage im Bund anzupassen. So ist nach aktuellem Recht die Landesplanungsbehörde noch verpflichtet, alle Planunterlagen in den Kreisen und kreisfreien Städten in Papierform auszulegen. Dieser Auslegung hat eine Bekanntmachung voranzugehen, die bestimmte formale Erfordernisse zu erfüllen hat. Hier liegt eine große Fehleranfälligkeit, die zum einen zu zeitlichen Verzögerungen im Planungsprozess führt, wenn diese Schritte zu wiederholen sind, und zum anderen die Gefahr der rechtlichen Angreifbarkeit der Pläne in sich birgt. Zudem wird bei sehr umfangreichen Planunterlagen wie beispielsweise den Regionalplänen zur Teilfortschreibung Wind an Land ein Druckvolumen erreicht, das die Grenze der Ausschreibungspflicht überschreitet und damit zeitaufwändige Ausschreibungsverfahren nach sich zieht. Gleichzeitig wird nach den Erkenntnissen der letzten Verfahren das Angebot der Einsichtnahme von Planunterlagen bei den auslegenden Stellen (wenn überhaupt) nur sehr vereinzelt wahrgenommen.

Zudem führen diverse Doppelungen in den Regelungen von LaplaG und ROG, die aber nicht völlig identisch formuliert sind, zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einer eventuellen Abweichung vom ROG.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landesplanungsgesetz an die Neuerungen des ROG angepasst. Insbesondere werden diverse Doppelungen gestrichen, so dass nur solche Regelungen im Landesplanungsgesetz enthalten sind, mit denen vom ROG abgewichen wird. Im Übrigen wird in weiten Teilen auf die Bestimmungen des ROG verwiesen. In § 5 werden die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 8 und zur Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen in Absatz 7 entsprechend der Systematik des Bundesrechts zusammengefasst und in einem neuen Absatz 6 einheitlich geregelt. Damit erfolgt eine Synchronisierung mit den zum 28.09.2023 in Kraft getretenen Änderungen im ROG. Daher entfällt auch die Aufzählung der zu beteiligenden öffentlichen Stellen in § 5 Absatz 5 LaplaG, denn das Beteiligungsverfahren für diese Stellen und die Öffentlichkeit wurde durch das ROG parallelisiert. Eine gesonderte Aufzählung ist über den Verweis auf § 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG hinaus, in dem die öffentlichen Stellen definiert sind, nicht erforderlich und könnte darüber hinaus den Eindruck einer Bevorzugung der explizit aufgezählten Stellen in der Berücksichtigung der Stellungnahmen erwecken.

Die bislang im Landesplanungsgesetz verankerte Pflicht zur Evaluierung in § 5a LaplaG wird gestrichen, da bereits mit Bericht der Landesregierung vom 16.09.2022 (LT-Drs. 20/237) evaluiert worden ist.

Die Höchstfrist von vier Monaten in § 5 Absatz 7 LaplaG für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Raumordnungsplänen wird ebenso gestrichen, so dass hier die kürzere Frist von drei Monaten aus der Neufassung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG gelten wird. Diese Anpassung dient der Planungsbeschleunigung und damit auch der schnelleren Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

Zur Verringerung von Verwaltungskosten und Verwaltungsaufwand soll die bisher vorgeschriebene Auslegung der Planunterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten zukünftig auch schon im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf entfallen. Die Planunterlagen sollen nur noch im Internet bereitgestellt und parallel dazu, wie

auch bundesrechtlich vorgesehen, ein Exemplar in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden. Durch den Verzicht auf die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird das Risiko ausgeschlossen, dass dort Verfahrensvorschriften für die Auslegung nicht beachtet und die Pläne aus diesem Grunde für unwirksam erklärt werden. Darüber hinaus kann durch einen Verzicht auf den Druck der oftmals umfangreichen Planunterlagen für die Kreise und kreisfreien Städte eine öffentliche Ausschreibung dieser Leistung vermieden werden, was in der Vergangenheit oftmals zu Zeitverzug geführt hat. Die Umstellung auf eine digitale Beteiligungsform entspricht zudem den neu geschaffenen Regelungen des Bundes sowie den Zielen des Koalitionsvertrages.

Das Raumordnungsverfahren wird in Entsprechung zur Neuregelung im Raumordnungsgesetz in Raumverträglichkeitsprüfung umbenannt. Die Vorschriften, deren Regelungsgehalt mit denen des ROG identisch sind, werden gestrichen.

Die Umstellung von einer Kann- zu einer Soll-Vorschrift im Zielabweichungsverfahren (§ 13 LaplaG) entspricht der neuen bundesgesetzlichen Regelung in § 6 Absatz 2 ROG. Darüber hinaus wird dort auch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf Personen des Privatrechts eingeführt und entsprechend ins LaplaG übernommen. Zur Kompensation des bei der Landesplanungsbehörde entstehenden Mehraufwandes wird eine Kostenpflicht nunmehr auch für Zielabweichungsverfahren eingeführt. Infolgedessen erfolgt eine Umstellung der entsprechenden Paragraphen zur Verbesserung der Gesetzssystematik.

Daneben werden Einzelheiten zur Organisation des Landesplanungsrats, insbesondere die Benennung der vorschlagenden Stellen angepasst und verschiedene Bezüge korrigiert. Schließlich werden noch an verschiedenen Stellen im Gesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Verzicht auf die Auslegung von Planungsunterlagen in den Kreisen und kreisfreien Städten vermeidet pro Auslegungsverfahren (ca. alle 10 Jahre) Druckkosten und Veröffentlichungskosten für örtliche Bekanntmachungen in Höhe von ca. 7.000 Euro jeweils für den LEP sowie für die drei Regionalpläne zusammen. Insgesamt kann von einer durchschnittlichen Entlastung von ca. 1.400 Euro pro Jahr ausgegangen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei der Landesplanungsbehörde und den Kreisen und kreisfreien Städten sinkt durch den Verzicht auf die Auslegung in Papierform sowie die damit zusammenhängende örtliche Bekanntmachung. Bei der Landesplanungsbehörde entfällt der Verwaltungsaufwand für den Druck der Unterlagen bzw. das dazu erforderliche vorausgehende Vergabeverfahren, die Veranlassung der Bekanntmachung bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie für die Kontrolle der nun nicht mehr geforderten örtlichen Bekanntmachungen. Der Verwaltungsaufwand der Landesplanungsbehörde hierfür bewegt sich gemittelt pro Auslegungsverfahren im einstelligen Stundenbereich und kann daher vernachlässigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Einführung einer Kostenpflicht für Zielabweichungsverfahren in § 17 LaplaG wird bei Vorhabenträgern eine Belastung ausgelöst, die den Aufwand für die Durchführung des Verfahrens auf Seiten der Verwaltung abdeckt. Diese Kosten entstehen bei den Vorhabenträgern unmittelbar. Der Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen in Papierform wird bei Vorhabenträgern in diesen Punkten zu einer Entlastung führen.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes soll nach Zustimmung des Kabinetts zum Entwurf als nächster Schritt erfolgen.

H. Federführung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz“ wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zu Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu §§ 14 bis 17 erhalten die folgende Fassung:
 - „§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 17 Kosten für Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen richtet sich nach § 9 Absatz 2 bis 4 ROG. Die Landesplanungsbehörde leitet das Verfahren durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen in mündlicher Form ausgeschlossen sind. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahme zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu.“
 - e) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

- g) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung der Regionalpläne richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

- h) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 9.

3. § 5a wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. In der Überschrift von Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Raumordnungsverfahren“ wird durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 erster Satzteil wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
 - dd) Folgender Satz 6 wird angefügt: „Die Landesplanungsbehörde kann außerdem vom Vorhabenträger die Vorlage weiterer Gutachten verlangen, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „In der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Landesplanungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach Absatz 2 nach Maßgabe der §§ 15 und 16 ROG. Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden; darauf ist in der Bekanntmachung nach § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG hinzuweisen.“
 - e) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht ihre landesplanerische Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG zusätzlich im Internet,

soweit dadurch die Interessen des Vorhabenträgers an Geheimhaltung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Geheimhaltungsinteressen des Bundes oder eines Landes nach § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 ROG nicht verletzt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Landesplanungsbehörde kann abweichend von § 15 Absatz 3 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nur von geringer Bedeutung sind. Hierzu ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind auf Kosten des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen; über das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Unterrichtung und die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung durchführen. Abweichend von § 15 Absatz 3 ROG kann die Beteiligung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung gemäß § 15 Absatz 5 beschränkt werden.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17 Kosten für Zielabweichungsverfahren und
Raumverträglichkeitsprüfungen**

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen.“

11. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „Landesbezirk“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird hinter den Worten „Schleswig-Holstein“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 10 wird das Wort „Landesfrauenrates“ durch das Wort „LandesFrauenRates“ ersetzt.
 - e) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Landesseniorenrates“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - f) In Nummer 16 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt und das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma auf Vorschlag der oder des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin.“
 - h) Ziffer 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Raumordnungsrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 Grundgesetz. Mit dem Raumordnungsgesetz hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Das Land darf aber gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber mit dem Landesplanungsgesetz Gebrauch gemacht.

Die wichtigsten Änderungen im Landesplanungsgesetz betreffen die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne, das Planänderungsverfahren sowie die Regelungen zur Raumverträglichkeitsprüfung.

Daneben werden Einzelheiten zur Organisation des Landesplanungsrats angepasst und verschiedene Bezüge korrigiert. Schließlich werden noch an verschiedenen Stellen im Gesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Einer Übergangsvorschrift für das bereits begonnene Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne bedarf es nicht. Im Verfahrensrecht gilt bei einer Änderung der Gesetze der Grundsatz, dass im Zweifel das neue Recht anzuwenden ist (BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Teil C, Kapitel 7 Rn. 413).

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a (Angabe zu § 5a LaplaG)**

§ 5a wird ersatzlos gestrichen, die Angabe ist daher auch aus der Inhaltsübersicht zu entfernen.

Zu Buchstabe b (Angabe zu Abschnitt III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu) (vgl. § 14 LaplaG-E).

Zu Buchstabe c (Angaben zu § 14 bis 17 LaplaG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu). Daneben handelt es sich um eine Änderung der Gesetzssystematik durch Vertauschen der §§ 16 und 17 LaplaG.

Zu Nummer 2 (§ 5 LaplaG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neustrukturierung des § 5 LaplaG.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 5 LaplaG)

Die Streichung von Absatz 5 dient der Vereinfachung und Straffung der Vorschrift. Die Aufzählung der einzelnen öffentlichen Stellen, die im Rahmen der Planaufstellung zu beteiligen sind, ist aufgrund der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 5 ROG entbehrlich und führt zu vermeintlichen Abweichungen und infolgedessen gegebenenfalls zu Auslegungsschwierigkeiten. Auch § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG regelt die Beteiligung der „in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“. Eine Beteiligung von Umweltverbänden, die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind, ist über § 18 Absatz 1 UVPG über die reine Beteiligung hinaus abgesichert. Warum darüber hinaus jedenfalls bestimmte Vereinigungen wie die unter den bisherigen Nummern 9 und 10 benannten beteiligt werden müssten, auch wenn sie nicht in ihren Belangen berührt sind, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus steht es auch diesen Vereinigungen frei, sich im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern, wenn sie dieses wünschen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 6 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung aufgrund der Streichung von Absatz 5.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 7 LaplaG)

In § 5 werden die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 8 und zur Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen in Absatz 7 zusammengefasst und in einem neuen Absatz 6 einheitlich geregelt. Damit erfolgt eine Synchronisierung mit den zum 29.09.2023 in Kraft tretenden Änderungen im Raumordnungsgesetz. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird soweit wie möglich

auf die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen und nur Abweichungen zum Bundesrecht geregelt.

Die Höchstfrist von vier Monaten im Landesplanungsgesetz für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Raumordnungsplänen wird ebenso gestrichen, so dass hier die kürzere Frist von drei Monaten aus der Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes gelten wird. Diese Anpassung dient der Planungsbeschleunigung und damit auch der schnelleren Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

Zur Verringerung von Verwaltungskosten und Verwaltungsaufwand soll die bisher vorgeschriebene Auslegung der Planunterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten zukünftig auch schon im ersten Beteiligungsverfahren entfallen. Die Planunterlagen sollen in diesen Fällen nur noch im Internet bereitgestellt und parallel dazu ein Exemplar in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden. Durch den Verzicht auf die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird das Risiko ausgeschlossen, dass dort Verfahrensvorschriften für die Auslegung nicht beachtet und die Pläne aus diesem Grunde für unwirksam erklärt werden. Darüber hinaus kann durch einen Verzicht auf den Druck der oftmals umfangreichen Planunterlagen für die Kreise und kreisfreien Städte eine öffentliche Ausschreibung dieser Leistung vermieden werden, was in der Vergangenheit oftmals zu einem Zeitverzug geführt hat. Die Gewichtung auf eine digitale Beteiligungsform entspricht zudem den neugeschaffenen Regelungen des Bundes.

Zu Buchstabe e (§ 5 Absatz 8 und 9 LaplaG)

Der Inhalt der früheren Absätze 7 und 8 wird im neuen Absatz 6 zusammengefasst, so dass Absatz 8 gestrichen wird.

Die Regelungen zum erneuten Beteiligungsverfahren bei geänderten Entwürfen von Raumordnungsplänen in § 5 Absatz 9 LaplaG wird gestrichen, da § 9 Absatz 3 des neu gefassten Raumordnungsgesetzes eine gleichlautende Regelung vorsieht, auf welche in § 5 Abs. 7 Satz 1 LaplaG verwiesen wird.

Zu Buchstabe f (§ 5 Absatz 10 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 10 Absatz 2 ROG, der die bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 10 LaplaG bereits abbildet. Da in § 5 die bisherigen Absätze 5, 8 und 9 gestrichen wurden, wird der alte Absatz 10 zu Absatz 7.

Zu Buchstabe g (§ 5 Absatz 11 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 10 Absatz 2 ROG, der die bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 11 LaplaG bereits abbildet. Da in § 5 die bisherigen Absätze 5, 8 und 9 gestrichen wurden, wird der alte Absatz 11 zu Absatz 8.

Zu Buchstabe h (§ 5 Absatz 11 LaplaG)

Durch die Neustrukturierung von § 5 LaplaG wird der bisherige Absatz 12 zu Absatz 9.

Zu Nummer 3 (§ 5a LaplaG)

Die Sonderregelungen in § 5a zur digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung bei fortgeschrittener Planung, bei erneuter Auslegung von Plänen und im Falle von Kontaktbeschränkungen wie bei der COVID-19-Epidemie werden teilweise gestrichen beziehungsweise angepasst und in § 5 übernommen. Durch die Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens im Planungssicherstellungsgesetz und deren Übernahme in das am 29.09.2023 in Kraft tretende Raumordnungsgesetz entfällt die Notwendigkeit einer Regelung im Landesplanungsgesetz. Das Landesplanungsgesetz verweist auf diese Regelungen im Raumordnungsgesetz. § 5a wird daher gestrichen.

Die im Gesetz verankerte Pflicht zur Evaluierung des § 5a wird ebenfalls gestrichen, da § 5a bereits mit Bericht der Landesregierung vom 16.09.2022 (LT-Drs. 20/237) evaluiert worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 6 LaplaG)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 6 Absatz 2 LaplaG.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 LaplaG)

Der Regelungsgehalt von § 6 Absatz 2 LaplaG findet sich im neuen § 9 Absatz 5 ROG, so dass diese Regelung bereits durch den Verweis auf die Anwendbarkeit von

§ 5 LaplaG und den dortigen Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 3 LaplaG auf die §§ 7 bis 10 und § 13 ROG zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 5 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu) (vgl. § 14 LaplaG-E).

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 1 LaplaG)

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) die Vorschrift des § 6 Absatz 2 ROG zum Zielabweichungsverfahren dergestalt geändert, dass es sich nunmehr statt einer Kann- um eine Sollvorschrift handelt. Mit der Anpassung von § 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LaplaG wird diese Änderung nachvollzogen.

Zu Nummer 7 (§ 14 LaplaG)

Zu Buchstabe a (Überschrift § 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu).

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 LaplaG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 2 LaplaG)

Durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) wurde § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst und hat nunmehr nur noch einen Absatz. Der Verweis ist daher redaktionell anzupassen.

Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2 LaplaG)

Der Inhalt von § 14 Absatz 2 LaplaG ergibt sich vollständig aus § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG (neu). Daher ist dieser Absatz zu streichen.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 3 LaplaG)

Da § 14 Absatz 2 LaplaG gestrichen wird, wird Absatz 3 zu Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats.

Zu Buchstabe e (§ 14 Absätze 4 und 5 LaplaG)

Der Inhalt von § 14 Absatz 4 und 5 LaplaG ergibt sich vollständig aus § 15 Absatz 4 Satz 4 bis 6 ROG (neu). Daher sind diese Absätze zu streichen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a (Überschrift § 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 LaplaG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 3 LaplaG)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Vorhabenträger seine Unterlagen nur in elektronischer Form zur Verfügung stellen muss. Dies entspricht dem Wunsch nach Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 15 Absatz 1 Satz 6 und 7 LaplaG)

Die bislang in § 15 Absatz 1 Satz 6 und 7 LaplaG geregelte Vorlagepflicht des Vorhabenträgers ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 2 ROG (neu). Die landesrechtliche Einschränkung der Zumutbarkeit ist hier zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 15 Absatz 1 Satz 6 (neu) LaplaG)

Mit dem neuen Satz 6 wird klargestellt, dass die Landesplanungsbehörde berechtigt ist, die Vorlage von Gutachten zu verlangen, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 2 LaplaG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2 Satz 3 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe d (§ 15 Absatz 3 LaplaG)

Durch die Änderung werden entsprechend der Systematik des ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemeinsam geregelt. Die Pflicht zur Auslegung bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist im ROG nicht vorgesehen, hier ist nur eine leicht zugängliche analoge Zugangsmöglichkeit verpflichtend. Im neuen Satz 2 ist der Ausschluss mündlicher Stellungnahmen enthalten.

Zu Buchstabe e (§ 15 Absatz 4 (neu) LaplaG)

Nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG (neu) muss die gutachterliche Stellungnahme nur dem Vorhabenträger zukommen. Durch die hier vorgenommene Regelung, wonach das Ergebnis zusätzlich im Internet veröffentlicht wird, wird das Interesse der Öffentlichkeit am Ausgang des Verfahrens gewahrt.

Zu Buchstabe f (§ 15 Absatz 5 (neu) LaplaG)

Durch die Einfügung von Absatz 4 (neu), wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Die Vereinfachung der Vorgaben zum Beteiligungsverfahren in Absatz 3 macht eine ausdrückliche Abweichungskompetenz der Landesplanungsbehörde nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf Absatz 8 muss wegen dessen Streichung entfallen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in einem neuen Absatz 5 zusammengefasst.

Inhaltlich erfolgt eine Umstellung auf eine Veröffentlichung im Internet statt förmlicher Bekanntmachung des gesamten Vorhabens. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Eine Beschränkung auf eine Unterrichtung der

Öffentlichkeit statt einer Beteiligung in Fällen, in denen die Auswirkungen des Vorhabens nur von geringer Bedeutung sind, soll als Abweichung vom Bundesrecht beibehalten werden.

Zu Buchstabe g (§ 15 Absatz 5 bis 8 (alt) LaplaG)

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden gestrichen:

Der bisherige Absatz 5 wird mit dem bisherigen Absatz 4 in einem neuen Absatz 5 zusammengefasst. Der Inhalt von Absatz 6 ergibt sich aus § 15 Abs. 1 ROG (neu).

Die Streichung erfolgt wegen des fehlenden eigenen Regelungsgehalts.

Der Inhalt des bisherigen Absatz 7 ergibt sich aus § 15 Absatz 5 ROG (neu), daher wird er mangels eigenen Regelungsgehalts gestrichen.

Der Inhalt von Absatz 8 entspricht nicht mehr der Rechtslage nach dem neuen § 49 UVPg, der mit Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) wurde § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst wurde. Danach erfolgt in der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlüssig geprüften Umweltauswirkungen.

Zu Nummer 9 (§ 16 LaplaG)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung. Daneben handelt es sich um eine Änderung aufgrund der Neustrukturierung des LaplaG.

Die Gesetzssystematik wird dadurch verbessert, dass die Kostenvorschrift zu den kostenpflichtigen Verfahren ans Ende des Abschnittes gerückt wird. Dazu werden die bisherigen §§ 16 und 17 LaplaG getauscht.

Der Wortlaut ist mit Ausnahme der Änderung des Begriffs „Raumverträglichkeitsprüfung“ identisch mit dem des bisherigen § 17 LaplaG.

Zu Nummer 10 (§ 17 LaplaG)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung. Daneben handelt es sich um eine Änderung aufgrund der Neustrukturierung des LaplaG.

Die Erweiterung der Antragsbefugnis für Zielabweichungsverfahren auf private Vorhabenträger durch § 6 Absatz 2 Satz 3 ROG (neu) rechtfertigt eine entsprechende Ausweitung der Kostenpflicht auch für Zielabweichungsverfahren. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erhalten und außerdem werden Vorhabenträger davon abgehalten, von vornherein aussichtslose Anträge auf Zielabweichung zu stellen.

Zu Nummer 11 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats.

Zu Buchstabe d (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe e (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe f (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung von Menschen mit Behinderungen sowie um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von Nummer 18, wodurch die Nummer 16 zur vorletzten Nummer wird.

Zu Buchstabe g (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung sowie der Bezeichnung des Minderheitsbeauftragten. Durch die Streichung von Nummer 18 endet die Aufzählung hier mit einem Punkt.

Zu Buchstabe h (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 LaplaG)

Durch den Wegfall der Position eines / einer Integrationsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein, kann von hier aus auch kein Vorschlagsrecht ausgeübt werden. Die Nummer wird daher gestrichen.